



URKUNDE

DES NOTARS

BURKHARD RADLOFF

IN NIENBURG

VERHANDELT

in Nienburg am 13. Juni 2023

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

BURKHARD RADLOFF

mit Amtssitz in Nienburg erschien:

Frau Hoang Mai Nguyen, geb. am 19.11.1991,
wohnhaft Akazienhain 1, 31595 Steyerberg
- ausgewiesen durch gültigen Personalausweis -

Der Notar fragte die Erschienene, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramts tätig war oder ist. Die Erschienene verneinte dies.

I. Unternehmenserrichtung mit Festlegung eines Gesellschaftsvertrages

Ich errichte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Survivor Queen gemeinnützige GmbH
mit Sitz in 31595 Steyerberg

und lege den Gesellschaftsvertrag wie er als Anlage diesem Protokoll beigefügt ist, fest.

II. Gesellschafterversammlung

Ich halte hiermit die erste Gesellschafterversammlung ab und fasse folgenden Beschluss:

Zur Geschäftsführerin der Gesellschaft wird hierdurch bestellt:

Frau Hoang Mai Nguyen, geb. am 19.11.1991,
wohnhaft Akazienhain 1, 31595 Steyerberg

Die Geschäftsführerin vertritt die Gesellschaft gemäß allgemeiner Vertretungsbefugnis, wie sie in dem in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag festgelegt ist.

2

Sie ist berechtigt, Rechtsgeschäfte als Vertreterin der Gesellschaft und zugleich im eigenen Namen und/oder als Vertreterin für Dritte abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 und Alt. 2 BGB).

III. Hinweise

Ich bin vom Notar insbesondere auf Folgendes hingewiesen worden:

- Die Gesellschaft kann als GmbH oder als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) errichtet werden, entweder unter Zugrundelegung eines individuellen Gesellschaftsvertrages oder unter Verwendung des gesetzlichen Musterprotokolls. Letzteres birgt Gefahren und Nachteile insbesondere wegen des Fehlens der Befreiungsmöglichkeit vom Wettbewerbsverbot, von Vinkulierungs-, Erb-, Einziehungs-, und Abfindungsregelungen.
- Vor der Beurkundung dieses Vertrages etwa vorgenommene Zahlungen auf die künftigen Geschäftsanteile haben keine tilgende Wirkung; hierzu erklärte die Erschienene, erst nach der heutigen Beurkundung ein Konto der Gesellschaft in Gründung bei einer Bank zu eröffnen, dort die Geschäftsanteile in Geld durch Überweisung einzuzahlen und dem Notar unverzüglich einen Einzahlungsbeleg zu übermitteln.
- Rückzahlungen an Gesellschafter:innen müssen in der Handelsregisteranmeldung angegeben werden. Dasselbe gilt für die Vereinbarung über eine Rückzahlung; die Gesellschafterin erklärte, dass eine Rückzahlung weder erfolgt noch vereinbart wurde.
- Wer vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister handelt, haftet bis zu deren Eintragung persönlich und gesamtschuldnerisch.
- Zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft darf der Wert des Gesellschaftsvermögens zuzüglich der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Gründungskosten nicht niedriger sein als das festgelegte Stammkapital. Für eine etwaige Differenz haftet die Gesellschafterin unbeschränkt mit ihrem privaten Vermögen, und beim Unterbleiben der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
- Die Gesellschafterin kann in bestimmten Fällen einer Haftung wegen eines die Existenz vernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein, wenn sie das Eigeninteresse der Gesellschaft durch Liquiditätsentzug, der Umleitung von Aufträgen oder Verlagerung von Haftungsrisiken verletzt.
- Bei falsch gemachten Angaben der Gesellschafterin bei der Errichtung haftet die Gesellschafterin nach § 9a GmbHG u. a. auf Schadenersatz; falsche

Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.

- Soweit der Gegenstand des Unternehmens der behördlichen Genehmigung bedarf, ist die Genehmigung unverzüglich zu beantragen.
- Die Gesellschafterin sollte die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste jährlich auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit prüfen, denn die Eintragungen in der Gesellschafterliste ermöglichen einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen, so dass unrichtige Gesellschafterlisten den Verlust von Geschäftsanteilen zur Folge haben können.
- Die Gesellschafterin sollte vor jeder Beschlussfassung darauf achten, dass sie als Gesellschafterin auch in der beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste ausgewiesen sind, weil andernfalls die gefassten Beschlüsse unwirksam sein können.

Die Unterzeichnerin erteilt den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten Ingrid Schröder und Birgit Ahlers, büroansässig Nordertorstriftweg 12, 31582 Nienburg, und zwar jeder für sich, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht zu ihrer Vertretung bei der Vereinbarung von Nachträgen zu diesen Erklärungen, die erforderlich sind, um die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen.

Dabei dürfen sowohl die Firma als auch der Unternehmensgegenstand geändert werden.

Die Vollmacht berechtigt auch zur Abgabe aller Erklärungen und Stellung aller Anträge, auch an das Registergericht, die zur Eintragung erforderlich sind.

Das vorstehende Protokoll nebst Anlage wurde von dem Notar vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez.: Hoang Mai Nguyen

gez.: Burkhard Radloff, Notar

L. S.

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Survivor Queen gemeinnützige GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft 31595 Steyerberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Satzungszweck ist entsprechend der Abgabenordnung (AO) § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, die Kriminalprävention sowie Bildung.
 1. die Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 II Ziffern 10),
 2. die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 II Ziffern 20),
 3. die Förderung der Volksbildung (§ 52 II Ziffern 7) und
 4. die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 52 II Ziffern 25).
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Satzungsverwirklichung. Dabei werden die Satzungszwecke insbesondere verwirklicht durch
 1. eine Online Beratungsstelle für Opfer, Betroffene und Überlebende von sexualisierter Gewalt, um diese in der Verfolgung ihrer Rechte durch Vermittlung geeigneter Auskünfte und Hilfen zu unterstützen (§ 52 II Ziffern 10 und 20),
 2. einen über Spenden finanzierten Fonds zur Linderung der Folgen von sexualisierter Gewalt insbesondere für Sozialschwache durch Maßnahmen wie z.B. Traumatherapie, traumasensitives Coaching, Yoga, Therapiedecken etc. (§ 52 II Ziffern 10 und 25),
 3. Präventionsarbeit, Aufklärungsarbeit, Psychoedukation zum Thema Traumafolgestörungen, sodass mehr Opfer, Angehörige und auch Fachpersonen auf Traumawissen zugreifen können. Dazu organisiert das Unternehmen u.a. jährlich einen Online-Kongress mit Trauma-Fachpersonen und veröffentlicht regelmäßig kostenfrei neue Podcastinhalte zur Traumaaufarbeitung (§ 52 II Ziffern 7, 10 und 20),
 4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit z.B. Veranstaltungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation. Dazu sprechen Vertreter:innen des Unternehmens regelmäßig auf Fachtagungen, auf Kongressen, in Schulen und ähnlichen Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirksamkeit (§ 52 II Ziffer 7 und 20),
 5. Hilfe zur Selbsthilfe: Vernetzungstreffen für Opfer, Betroffene und Überlebende von sexualisierter Gewalt, um sich in einem sicheren Rahmen auszutauschen und fortzubilden. Dies erfolgt u.a. in der Form von Workshops, Lokaltreffen, Retreats und auch online über eine Austauschplattform wie z.B. einem Forum (§ 52 II Ziffern 7, 10 und 25),

6. Hilfe zur Selbsthilfe: Erstellung von Selbstlernmaterialien in Form von Online-Kursen, Büchern, Karten u.ä. zur eigenständigen Linderung der Traumafolgen (§ 52 II Ziffern 7 und 10).
3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf zur Erfüllung dieses Zwecks Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
4. Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafter:innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter:innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke Zweckbetriebe unterhalten.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungs-fällen wird ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,- (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,-. Alle Geschäftsanteile werden von Hoang Mai Nguyen, geboren 19.11.1991, wohnhaft in 31595 Steyerberg übernommen.
3. Die Geschäftsanteile sind sofort zur Hälfte in bar einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung durch die Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen.
2. Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, vertritt diese:r die Gesellschaft stets allein. Hat die Gesellschaft mehr als eine:n Geschäftsführer:in, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinschaftlich oder durch eine:n Geschäftsführer:in gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.
3. Sämtliche oder einzelne Geschäftsführer:innen können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführer:innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz – hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO – und mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
5. Die Geschäftsführer:innen bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung.
6. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführer:innen gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens Geschäftsanteile von 10 vH des Stammkapitals innehaben, verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer

Frist von zwei Wochen nach, ist der bzw. sind die Gesellschafter:innen, der bzw. die ein solches Verlangen gestellt hat oder haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2. Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter:innen unter ihrer zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Anschrift zu laden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, wobei jede:r Geschäftsführer:in allein einberufungsberechtigt ist, schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Jede:r Gesellschafter:in ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, wobei jedoch zwischen der Ankündigung der ergänzenden Tagesordnungspunkte und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von drei Kalendertagen liegen muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter:innen kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
3. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin unbekannt oder kann er oder sie aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß geladen werden, so ruht sein oder ihr Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes.
4. Die Gesellschaftsversammlung kann nach dem Ermessen der Geschäftsführung auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation im Sinne von § 48 Abs. 1 GmbHG abgehalten werden.
5. Die Versammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschafters mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
6. Jede:r Gesellschafter:in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine:n andere:n Gesellschafter:in oder durch eine:n Angehörige:n der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen. Die Vertreter:innen müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Jede:r Gesellschafter:in ist berechtigt, einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Berater oder Beistand hinzuzuziehen, wenn er oder sie dies der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens acht Kalendertagen vorher schriftlich mitgeteilt hat.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder – falls sich alle Gesellschafter:innen damit einverstanden erklären – auch telefonisch oder via E-Mail, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Je € 1,- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt

A. mit Zustimmung sämtlicher abgegebener Stimmen über

- a) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators (vgl. § 18 dieses Gesellschaftsvertrages);
- b) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages (einschließlich Änderungen des Satzungszweckes, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen), wobei Beschlüsse über die Änderung der Satzung nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt wird, gefasst werden dürfen;
- c) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG;
- d) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 13;

B. mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen über

- a) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer:innen sowie den Abschluss und/oder die Änderung einschließlich der Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie Gesellschafter:innen-Geschäftsführer:innen;
- b) den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen durch die Gesellschaft;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Lageberichtes der Geschäftsführung (§ 11) sowie Verwendung des Ergebnisses (§ 12);
- d) Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 5 sowie die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- e) Beschlüsse gemäß § 10 Satz 3 und § 14;
- f) die Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Kalendertage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
5. Soweit rechtlich zulässig und nicht in dieser Satzung anders bestimmt, sind Gesellschafter:innen auch abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG stimmberechtigt.
6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

7. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats durch Klagerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 6. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Der Beirat hat nicht die Aufgaben eines aktienrechtlichen Aufsichtsrates, auf ihn finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Vorschriften nur insofern entsprechende Anwendung, als dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmt ist.
2. Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung. Jedes Mitglied des Beirats kann von der Geschäftsführung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen. Der Beirat berät die Geschäftsführung insbesondere bei der Verfolgung der Satzungszwecke. Die Gesellschafterversammlung kann die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen und dem Beirat durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Wahrnehmung von Rechten der Gesellschafterversammlung übertragen.
3. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gesellschafterversammlung kann die Ernennung einzelner Beiratsmitglieder jederzeit widerrufen. Eine erneute Wahl und Ernennung ist zulässig.
4. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirats dürfen weder Gesellschafter:innen noch Geschäftsführerin der Gesellschaft und auch nicht mit solchen verwandt sein. Die Mitglieder des Beirates sollten über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft verfügen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirates werden im Namen des Beirates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratsmitglieder mindestens einmal im Halbjahr zur Beiratssitzung ein und übernimmt die Leitung der Sitzung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Das Sitzungsprotokoll ist innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftern der Gesellschaft zuzuleiten. Der Beirat kann sich im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine eigene Geschäftsordnung geben.
6. Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Aufwendungen. Über eine etwaige Vergütung der Beiratsmitglieder beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern sind grundsätzlich Nebentätigkeiten und Nebengeschäfte erlaubt. Die Belange und Interessen der Gesellschaft sind angemessen zu berücksichtigen. Soweit solche Geschäfte den Geschäftsbereich der

Gesellschaft berühren können und eine Wettbewerbssituation entsteht, entscheidet die Gesellschafterversammlung per Beschluss über ein mögliches Wettbewerbsverbot im Einzelfall und legt dessen Art und Umfang sowie etwaig zu entrichtende Entschädigungen fest. Bei einem solchen Beschluss ist der bzw. die betroffene Gesellschafter:in vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 11 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Zusätzlich ist eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen, die Bestandteil des Jahresabschlusses ist.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht, sofern er gesetzlich oder durch die Gesellschafterversammlung gefordert ist, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und jedem Gesellschafter:innen unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
4. Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung. Soweit danach eine Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat, ist der schriftliche Prüfungsbericht allen Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang desselben zusammen mit dem Jahresabschluss zu übersenden.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu beschließen.
6. Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Beschluss mit den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten zu Stande, so entscheidet ein Sachverständiger, der von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht mit allen abgegebenen Stimmen einen Sachverständigen wählt. Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn Kalendertagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jede:r Gesellschafter:in berechtigt, den Antrag zu stellen.

§ 12 Ergebnisverwendung

Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung gemeinsam mit der Feststellung des Jahresabschlusses. Dabei sind die Regelungen in § 3 der Satzung zu beachten.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter:innen durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.
2. Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.
3. Der bzw. die verfügende Gesellschafter:in ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe berechtigt.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - A. in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 140, 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund idS liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist bspw. der Fall, wenn der bzw. die Gesellschafter:in keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet;
 - B. über das Vermögen des Gesellschafters bzw. der Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der bzw. die Gesellschafter:in die Richtigkeit seines bzw. ihres Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - C. in seinen bzw. ihren Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - D. ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 8 nicht zulässig war;
 - E. eine Auflösungsklage eines Gesellschafters gemäß § 140 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde;
 - F. wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 gegeben sind.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

4. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter:innen können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den bzw. die vollstreckende:n Gläubiger:in befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der bzw. die betroffene Gesellschafter:in darf der Befriedigung nicht widersprechen; er bzw. sie muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers bzw. der vollstreckenden Gläubigerin Aufgewandte auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter:innen oder Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast zu übertragen ist. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für die Abfindung als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung. Der Beschluss über die Einziehung und die Abtretung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung hat der bzw. die betroffene Gesellschafter:in kein Stimmrecht.
6. Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
7. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Soweit der bzw. die von der Einziehung betroffene Gesellschafter:in zugleich Geschäftsführer:in der Gesellschaft ist, ist die Einziehung durch die übrigen Gesellschafter:innen zu erklären. Entsprechendes gilt im Falle des Beschlusses über die Abtretungsverpflichtung nach Abs. 5.
8. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
9. Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht das zwingende Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Jede:r Gesellschafter:in kann seine bzw. ihre Beteiligung mit einer Frist von zwölf Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 1.1.2025, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
2. Jedwede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Wirksamkeitsvoraussetzung) an die Geschäftsführung zu erfolgen, die die übrigen Gesellschafter:innen unverzüglich hiervon zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Zuganges bei der Geschäftsführung maßgebend.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der bzw. die kündigende Gesellschafter:in hat seinen bzw. ihren Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter:innen gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter:innen als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter:innen sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. § 17 gilt entsprechend.

4. Die übrigen Gesellschafter:innen können mit 3/4 der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der bzw. die kündigende Gesellschafter:in seinen bzw. ihren Geschäftsanteil nur auf eine:n übernahmebereite:n Gesellschafter:in, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere übernahmebereite Dritte(n) überträgt. Der bzw. die kündigende Gesellschafter:in hat kein Stimmrecht. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.
5. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der bzw. die Gläubiger:in eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB kündigt.

§ 16 Rechtsnachfolge

1. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
2. Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der bzw. die entweder Gesellschafter:in oder Angehörige:r der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch eine:n Testamentsvollstrecker:in ist zulässig, wenn er bzw. sie Angehörige:r einer der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.
3. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechtes des betroffenen Gesellschafters bzw. der betroffenen Gesellschafterin innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 17 gilt entsprechend.

§ 17 Abfindung

1. Scheidet ein:e Gesellschafter:in durch Einziehung, durch eine Einziehung ersetzende Übertragung an eine:n oder mehrere Gesellschafter:innen oder eine:n Dritten oder durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, stehen ihm nur die geleistete Stammeinlage und der gemeine Wert etwaig erbrachter Sacheinlagen Zeitpunkt der Erbringung der Sacheinlage als Abfindung zu.
2. Die Auszahlung der Abfindung findet in drei gleichen Jahresraten statt. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist von dem Tag des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpu p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Zahlung der Zinsen erfolgt zusammen mit den Auszahlungsraten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.
3. Sollte die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden der Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den Betrag, der die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, wobei sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht. Entsteht darüber, ob die Einhaltung der Jahresraten ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich ist und/oder um welche Zahl sich die Raten erhöhen, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten, so wird diese von einem Schiedsgutachter, für dessen Bestellung § 11 Abs. 5 entsprechend gilt, nach billigem Ermessen entschieden.

§ 18 Auflösung, Liquidation

1. Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft soll nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer:in im Rahmen seiner bzw. ihrer bisherigen Vertretungsmacht, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidator:innen bestellt werden. Für die Liquidator:innen gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.
3. An die Gesellschafter:innen dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) und der gemeine Wert etwaig geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgewährt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) der Gesellschafter:innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein „KO - KEIN OPFER e. V.“, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, die den Satzungszwecken der Gesellschaft möglichst nahe kommen, selbstlos zu verwenden hat.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten durch Rechtsanwälte und Steuerberater) bis zu einem Betrag von höchstens insgesamt € 2 500,- trägt die Gesellschaft.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter:innen eine angemessene Regelung in notarieller Form vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter:innen gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- Sämtliche Unterrichtungen, Mitteilungen und Abgaben von Willenserklärungen der Gesellschafter:innen untereinander wie auch zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafter:innen haben an die von den Gesellschaftern der Gesellschaft jeweils zuletzt schriftlich benannte Anschrift zu erfolgen.

3. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter:innen untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafter:innen ist der Sitz der Gesellschaft.